

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 10. Mai 2022**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0136/18 - 3.4.01

Anmeldenummer: 09779797.1

Veröffentlichungsnummer: 2443625

IPC: G10D13/08

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN ZUR HERSTELLUNG EINES METALLKLANG-MUSIKINSTRUMENTS

Patentinhaber:

Panart Hangbau AG

Einsprechende:

Pantheon Steel LLC trading as Handpan
Makers United

Stichwort:

Metallklang-Musikinstrument / Panart

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1), 100(1)

Schlagwort:

Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Beendigung des Beschwerdeverfahrens



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0136/18 - 3.4.01

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.01
vom 10. Mai 2022

Beschwerdeführer:

(Patentinhaber)

Panart Hangbau AG
Engelhaldenstrasse 131
3012 Bern (CH)

Vertreter:

BOVARD AG
Patent- und Markenanwälte
Optingenstrasse 16
3013 Bern (CH)

Beschwerdeführer:

(Einsprechender)

Pantheon Steel LLC trading as Handpan
Makers United
P.O. Box 1185
Farmington, MO 63640 (US)

Vertreter:

HGF
HGF Limited
1 City Walk
Leeds LS11 9DX (GB)

Angefochtene Entscheidung:

**Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 2443625 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 20. November 2017.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender P. Scriven
Mitglieder: T. Petelski
D. Rogers

Sachverhalt und Anträge

- I. Gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, das Europäische Patent 2 443 625 in geänderter Fassung aufrecht zu erhalten, legten sowohl die Einsprechende als auch die Patentinhaberin Beschwerde ein.
- II. Die Patentinhaberin zog ihre Beschwerde mit Schreiben vom 2. Juli 2021 wieder zurück.
- III. Das Europäische Patent ist inzwischen in allen benannten Vertragsstaaten erloschen. Durch eine Mitteilung der Kammer nach Regel 84(1) EPÜ vom 24. Januar 2022 wurden die Parteien hierüber informiert, und darauf hingewiesen, dass das Beschwerdeverfahren trotz des Erlöschens des Patents fortgesetzt werden kann, wenn die Einsprechende dies binnen einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung beantragt.
- IV. Die Einsprechende hat diese Frist ohne eine Antwort verstreichen lassen.

Entscheidungsgründe

1. Entsprechend Regel 84(1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100(1) EPÜ ist ein Einspruchsverfahren und damit auch ein nachfolgendes Beschwerdeverfahren einzustellen, wenn ein Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen ist, außer wenn die Einsprechende eine

Fortsetzung des Verfahrens innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach entsprechender Mitteilung der Kammer beantragt hat (siehe *Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA*, 9. Auflage, III.Q.1.2).

2. Da ein solcher Antrag von der Beschwerdeführerin nicht gestellt wurde, ist das Beschwerdeverfahren durch Entscheidung der Kammer einzustellen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



D. Meyfarth

P. Scriven

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt